



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2017

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
201	12. 12. 2017	Rechtsbehelfsbelehrung bei elektronischer Widerspruchs- oder Klageerhebung	1024
21210	21. 11. 2017	Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1026
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
22308	1. 12. 2017	Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen	1030
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
224	26. 10. 2017	Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinien Denkmalpflege“	1030
		Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz (3221- I. 2) und Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
311	7. 12. 2017	Änderung der Allgemeinverfügung und des Runderlasses „Schöffenwahl-AV“	1031
33	27. 11. 2017	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1031
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
71110	26. 10. 2017	Waffenrechtliche Erlaubnisse zur Verwendung von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung	1032
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	5. 12. 2017	Änderung des Erlasses zur Notifizierung von Untersuchungsstellen nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung	1032

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
6. 12. 2017	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1033
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
8. 12. 2017	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	1033

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

201

Rechtsbehelfsbelehrung bei elektronischer Widerspruchs- oder Klageerhebung

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 14 – 36.05.07 –

Vom 12. Dezember 2017

1

Elektronische Widerspruchserhebung

1.1

Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur

Mit Erlassen des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 31. März 2014 (n.v.) – 56 – 36.05.07 – und vom 6. August 2014 (n.v.) – 56 – 36.05.07 – wurden Formulierungsempfehlungen für den Fall gegeben, dass in Rechtsbehelfsbelehrungen über die Mindestanforderungen des § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hinausgehend auch auf die Form des Rechtsbehelfs hingewiesen werden soll. Die Formulierungsempfehlungen bezogen sich auf die elektronische Form, und zwar auf die Möglichkeit, Rechtsbehelfe unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) auch elektronisch einzulegen.

Das Signaturgesetz ist am 29. Juli 2017 außer Kraft getreten (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vom 18. Juli 2017 (eIDAS-Durchführungsgesetz, BGBl. I S. 2745)). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, meine oben genannten Formulierungsempfehlungen anzupassen.

Der Rechtsrahmen für elektronische Signaturen ergibt sich nunmehr aus der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung). Die eIDAS-Verordnung ist seit dem 1. Juli 2016 unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie enthält ähnliche Vorgaben für elektronische Signaturen wie das Signaturgesetz, soll aber den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen weiterentwickeln. Zu diesem Zweck enthält sie Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen.

Gemäß Artikel 3 Nummer 12 eIDAS-Verordnung ist eine „qualifizierte elektronische Signatur“ eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ ist nach Artikel 3 Nummer 11 eIDAS-Verordnung eine elektronische Signatur, die die Anforderungen des Artikels 26 erfüllt. Sie muss dafür eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet sein, die Identifizierung des Unterzeichners ermöglichen und wird unter Verwendung elektronischer Signaturstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann. Des Weiteren muss sie so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden sein, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Die Voraussetzungen für eine qualifizierte elektronische Signatur sind damit mit den bisherigen Anforderungen nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes identisch. Auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz handelte es sich um eine fortgeschrittene

elektronische Signatur. Deren Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes sind ebenfalls mit denen der eIDAS-Verordnung identisch.

Um die Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung in Deutschland zu schaffen, wurde das am 29. Juli 2017 in Kraft getretene eIDAS-Durchführungsgesetz erlassen. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das Vertrauensdienstegesetz (VDG), das an die Stelle des Signaturgesetzes getreten ist. Als Folgeänderung wurde in Artikel 11 Absatz 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes die Bezugnahme auf das Signaturgesetz in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) ersatzlos gestrichen. Es ist beabsichtigt, den gleich lautenden § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Kürze ebenfalls entsprechend zu ändern. Hierdurch wird klargestellt, dass für den rechtlichen Rahmen der qualifizierten elektronischen Signatur immer das jeweils aktuell geltende Recht (zurzeit die eIDAS-Verordnung, gegebenenfalls ergänzt durch Bundesrecht) maßgeblich ist.

1.1.1

Rechtsbehelfsbelehrungen zur elektronischen Widerspruchserhebung mittels E-Mail, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, sind entsprechend anzupassen. Hierfür empfehle ich folgende Formulierung:

„Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: (E-Mail-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).“

1.1.2

Nach § 3 Absatz 1, § 26 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) sind die Behörden ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg nach § 3a Absatz 1 VwVfG NRW zu eröffnen, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Für den Zugang müssen die Behörden ein Verschlüsselungsverfahren anbieten. In der unter Nummer 1.1.1 empfohlenen Formulierung sollte als E-Mail-Adresse die Adresse dieses Zugangs angegeben werden.

Die Behörden der Landesverwaltung werden gebeten, in der Rechtsbehelfsbelehrung ausschließlich die E-Mail-Adresse **poststelle@<behördenkürzel>.sec.nrw.de** anzugeben. Der nur für Landesbehörden, nicht aber für Gemeinden und Gemeindeverbände geltende Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Februar 2017 (MBL. NRW. S. 72) wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 durch das nunmehr zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie um Vorgaben für die Nutzung dieser E-Mail-Adresse ergänzt.

1.2

Verwendung einer De-Mail oder eines elektronischen Formulars in Verbindung mit dem sicheren Identitätsnachweis

Nach § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG NRW kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform grundsätzlich auch durch

- De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 VwVfG NRW) sowie durch
- Eingabe in ein von der Behörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular in Verbindung mit dem sicheren Identitätsnachweis (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 5 VwVfG NRW)

ersetzt werden.

1.2.1

Nach § 3 Absatz 2, § 26 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sind die Behörden ab dem

1. Januar 2018 verpflichtet, Zugänge zum Empfang von De-Mails nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes einzurichten. Dies eröffnet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, auf diesem Weg auch Widersprüche gegen Verwaltungsakte zu erheben. Daher muss in einer Rechtsbehelfsbelehrung, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 58 Absatz 1 VwGO hinausgehen soll, auch auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Hierfür empfehle ich folgende Formulierung:

„Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: (De-Mail-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).“

1.2.2

Nach § 3 Absatz 3, § 26 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sind die Behörden ab dem 1. Januar 2018 außerdem verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten und die Identitätsfeststellung zulässig ist, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, anzubieten.

Dies eröffnet die Möglichkeit, einen Widerspruch mit sicherem Identitätsnachweis auch durch direkte Eingabe in ein elektronisches Formular einzulegen, sofern die Behörde ein solches Formular zur Verfügung stellt. Sollte dies der Fall sein, muss in einer Rechtsbehelfsbelehrung, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 58 Absatz 1 VwGO hinausgehen soll, auch auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Hierfür empfehle ich folgende Formulierung:

„Der Widerspruch kann mit sicherem Identitätsnachweis auch durch direkte Eingabe in das elektronische Formular eingelegt werden: (Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und Angabe der Internetseite/des Links).“

1.2.3

Darüber hinaus weise ich erneut darauf hin, dass die Behörden bei Eröffnung eines Zugangs zur Übermittlung elektronischer Dokumente im Wege der beiden zuletzt genannten Verfahren zusätzliche Vorkehrungen treffen müssen, damit diese Verfahren alle zum Schriftformersatz erforderlichen Funktionalitäten erfüllen. Hierfür gelten weiterhin die Vorgaben meines Erlasses vom 24. Oktober 2014 (n.v.) – 56 – 36.05.07.

2

Elektronische Klageerhebung

2.1

Bislang war eine elektronische Klageerhebung nur in der Weise möglich, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt wurde.

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält § 55a VwGO ab dem 1. Januar 2018 eine neue Fassung. Danach muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

2.2

In § 55a Absatz 4 VwGO sind sichere Übertragungswege aufgeführt, mit denen elektronische Dokumente dem Gericht übersandt werden können, ohne dass die Verbin-

dung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich ist.

Ab dem 1. Januar 2018 werden folgende sichere Übermittlungswege im Sinne von § 55a Absatz 4 VwGO für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen tatsächlich genutzt werden können:

- a) der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- b) der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
- c) der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

2.3

Für eine Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Klageerhebung empfehle ich folgende Formulierung:

„Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Von der eigentlichen Rechtsbehelfsbelehrung drucktechnisch abgesetzt sollte folgender Passus eingefügt werden:

„Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

2.4

Mit Erlass vom 6. August 2014 (n.v.) – 56 – 36.05.07 – hatte ich außerdem empfohlen, von der eigentlichen Rechtsbehelfsbelehrung drucktechnisch abgesetzt folgenden Passus einzufügen:

„Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Aufgrund eines Hinweises des Bundesministeriums des Innern gegenüber der Konferenz der Verwaltungsverfahrensrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern bitte ich, zukünftig auf diesen Passus zu verzichten, da nicht gewährleistet ist, dass die auf der genannten Homepage aufgeführten technischen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen immer dem aktuellen Stand entsprechen.

3

Eigenverantwortliche Prüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsbehelfsbelehrungen

Meine Empfehlungen zur Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen zur elektronischen Widerspruchs- und Klageerhebung entbinden die Behörden nicht von der

Pflicht, jeweils in eigener Verantwortung die Rechtmäßigkeit ihrer Rechtsbehelfsbelehrungen zu prüfen und die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung im Blick zu halten.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

4.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministerium des Innern „Rechtsbehelfsbelehrungen – Elektronische Widerspruchserhebung“ vom 23. August 2017 (n.v.) – 36.05.07 – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1024

21210

Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

vom 21. November 2017

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2017 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) die folgende Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2017, Aktenzeichen: Vers. 35-00-1(11) – III B 4, genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 07. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 382) zuletzt geändert am 20. Mai 2009 (MBl. NRW. S. 320) wird wie folgt gefasst:

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

- (1) Das Zusatzversorgungswerk ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Münster.
- (2) Das Zusatzversorgungswerk hat die Aufgabe, Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.
- (3) Das Zusatzversorgungswerk soll im Interesse der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes mit anderen Kammern, die gleichartige Einrichtungen unterhalten, Verbindung aufnehmen und Vereinbarungen treffen, die eine gleichartige Behandlung der zu versorgenden Personen bei Wechsel in den Bereich einer anderen Apothekerkammer verbürgen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Das Zusatzversorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen – Zusatzversorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe – klagen und verklagt werden. Es verwaltet zweckgebunden ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe haftet.
- (5) Das Zusatzversorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer vertreten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Erklärungen, die das Zusatzversorgungswerk vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechts-

verbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

§ 2

Bekanntmachungen

Allgemeine Bekanntmachungen des Zusatzversorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer.

§ 3

Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Zusatzversorgungswerkes bestehen aus Beiträgen und Vermögenserträgen. Beiträge werden durch die öffentlichen Apotheken und die in Absatz 5 genannten Standesorganisationen aufgebracht.
- (2) Die Beiträge, die die öffentlichen Apotheken jährlich aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5 % des Umsatzes der Apotheken nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Vorjahresumsatz ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Die Beiträge sind vierteljährlich, spätestens 15 Tage nach Quartalsende, zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1956.
- (4) Für die bei der Apothekerkammer und beim Apothekerverband Westfalen-Lippe hauptberuflich tätigen Kammerangehörigen werden die Beiträge von diesen Standesorganisationen aufgebracht.
- (5) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- (6) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung der in der jeweils geltenden Fassung des Heilberufsgesetzes aufgeführten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Das Zusatzversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 4

Rechnungslegung

- (1) Die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes einen Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Mindestens zum Ende eines jeden vierten Geschäftsjahres – auf begründetes Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten – hat der Kammervorstand durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und diese in den Jahresabschluss einzustellen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) In die versicherungstechnische Bilanz ist eine Verlustrücklage einzustellen. Die Höhe der Verlustrücklage richtet sich nach der zu bedeckenden Solvabilitätsspanne. Die zu bedeckende Solvabilitätsspanne wird jeweils im versicherungsmathematischen Gutachten zusammen mit dem Barwert der Leistungen zum Bilanzstichtag festgestellt. Weist die versicherungstechnische Bilanz danach einen Überschuss aus, so ist er der Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung Verwaltungskosten zuzuführen.

(5) Die Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ist nur zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 5

Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes

Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Ausschuss für das Zusatzversorgungswerk,
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 6

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die:

1. Änderung oder Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
2. Wahl und Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
3. Annahme des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Kammervorstandes, des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Verwendung der satzungsgemäßen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Deckung des Bilanzverlustes,
6. Auflösung des Zusatzversorgungswerkes und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder, die nach Nrn. 2 bis 5 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Auflösung des Zusatzversorgungswerkes müssen mindestens drei Monate vor Zusammenkunft der Kammerversammlung den Kammerversammlungsmitgliedern schriftlich bekanntgemacht werden. Die angesammelten Mittel dürfen nur für Fürsorge- oder Versorgungszwecke verwendet werden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Kammervorstand

(1) Das Zusatzversorgungswerk wird unter Leitung des Kammervorstandes nach Maßgabe der Satzung durchgeführt.

(2) Dem Kammervorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
2. die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Zusatzversorgungswerkes,
4. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
5. Beschlüsse nach § 8 Abs. 1, 3 und 7 und § 9,

6. Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für das Zusatzversorgungswerk nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
7. Bestellung der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4 Abs. 3.

§ 8

Ausschuss für das Zusatzversorgungswerk

(1) Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Ausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Kammervorstand berufen.

(4) Die Einladung des Ausschusses erfolgt auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist die Aufsichtsbehörde, ein Mitglied des Kammervorstandes und die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses einzuladen.

(5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss steht dem Kammervorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zur Seite, insbesondere bei der Einhaltung des Geschäftsplanes. Sie oder er hat dem Kammervorstand über seine Sitzungen schriftlich Bericht zu erstatten.

(7) Kapitalanlagen werden durch den Ausschuss vorbereitet und vorgeschlagen. Die angelegten Mittel sind direkt oder indirekt im Interesse des Berufsstandes zu verwenden.

§ 9

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Der Kammervorstand bestellt nach Anhörung des Ausschusses die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes. Sie oder er hat die für die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes notwendigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen.

§ 10

Anwendung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sinngemäß.

§ 11

Versorgungsberechtigter Personenkreis

(1) Der zu versorgende Personenkreis umfasst alle Kammerangehörigen, die vor dem 31.12.1994 nichtselbstständig in öffentlichen Apotheken in Westfalen-Lippe, hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren (versorgungsberechtigte Kammerangehörige), sowie deren Hinterbliebene, soweit sie nicht auf Grund einer Apothekenkonzession oder -betriebslaubnis eine Apotheke nutzen oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke besitzen oder besessen haben. Unter Tätigkeit wird hier eine nachgewiesene Tätigkeit von mindestens 24 Stunden wöchentlich verstanden. Abweichend von Satz 2 sind Kammerangehörige, die unter 24 Stunden, mindestens jedoch 19 Stunden wöchentlich tätig waren, sowie deren Hinterbliebene versorgungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung der Leistungen gemäß § 17 zeitlich nach dem 31.12.1999 erfüllt sind.

(2) Für Familienangehörige entfällt der Versorgungsanspruch, wenn die Ehegattin / der Ehegatte oder im Falle des Todes die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte eine Apothekenkonzession oder -betriebserlaubnis, eine Apothekenpachtung oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke hat.

(3) Die Zugehörigkeit zu dem Kreis der versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erlischt

- a) mit dem Entzug der Approbation, sofern nicht unverschuldete Krankheit die Ursache ist;
- b) bei Wegzug aus dem Bereich des Zusatzversorgungswerkes vor Eintritt des Versorgungsfalles, sofern nicht eine Regelung im Sinne der Vorschrift des § 1 Abs. 3 getroffen ist.

§ 12

Leistungsarten, Zahlungsweise

(1) Das Zusatzversorgungswerk gewährt folgende Leistungen:

- a) Altersgeld
- b) Berufsunfähigkeitsgeld
- c) Witwen- und Witwergeld
- d) Halb- und Vollwaisengeld.

(2) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden am Anfang eines jeden Monats für den laufenden Monat erbracht.

§ 13

Altersgeld

(1) Die nach § 11 versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erhalten auf schriftlichen Antrag nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 17 mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ein Altersgeld. Versorgungsberechtigte Kammerangehörige, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, erhalten ein Altersgeld mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für versorgungsberechtigte Kammerangehörige, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Für den Geburtsjahrgang	Erfolgt eine Anhebung um Monate	Auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2	65 Jahren und 2 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	6	65 Jahren und 6 Monate
1952	8	65 Jahren und 8 Monate
1953	10	65 Jahren und 10 Monate
1954	12	66 Jahren
1955	14	66 Jahren und 2 Monate
1956	16	66 Jahren und 4 Monate
1957	18	66 Jahren und 6 Monate
1958	20	66 Jahren und 8 Monate
1959	22	66 Jahren und 10 Monate
Ab 1960	24	67 Jahren

(2) Das Altersgeld wird gezahlt ab Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen die Regelaltersgrenze nach Abs. 1 erreicht haben. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die / der versorgungsberechtigte Kammerangehörige stirbt. Erfolgt die Antragstellung nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wird das Altersgeld ab Beginn des Kalendermonats gezahlt, der dem Monat der Antragsstellung folgt.

(3) Das Altersgeld beträgt Euro 406,- monatlich.

(4) Die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen können schriftlich beantragen, die Regelaltersgrenze um höchstens 60 Monate vorzuziehen. In diesen Fällen vermindert sich das Altersgeld um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag. Die Berechnung des Abschlages bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat.

§ 14

Berufsunfähigkeitsgeld

Die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 auf Antrag ein Berufsunfähigkeitsgeld erhalten, wenn die Berufsunfähigkeit durch die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung festgestellt worden ist. Das Berufsunfähigkeitsgeld beträgt monatlich Euro 349,-. Die Zahlungen werden bei Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 13 Abs. 1 abweichend von § 13 Abs. 3 in gleicher Höhe als Altersgeld fortgezahlt.

§ 15

Witwen- und Witwergeld

(1) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 wird auf Antrag ein Witwen- oder Witwergeld gezahlt.

(2) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 70 vom Hundert des Alters- oder Berufsunfähigkeitsgeldes, das die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen bei ihrem Ableben bezogen oder bezogen haben würden, wenn zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld bestanden hätte.

(3) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Ableben der / des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen folgt, nicht jedoch vor dem ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

(4) Die Vorschrift des § 19 Beamtenversorgungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch auf Witwen ehemaliger Pächter und Witwer ehemaliger Pächterinnen Anwendung, die nicht zwischenzeitlich ein Apothekenrecht i. S. v. § 11 Abs. 2 erworben haben.

§ 16

Waisengeld

(1) Waisengeld wird auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nach Ableben der/des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen an ihre/seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für eine Waise, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, wird Waisengeld auf Antrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung des Waisengeldes aus dem Zusatzversorgungswerk durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 25. Lebensjahr der Waisen um die Zeit dieser Unterbrechung.

(2) Kinder versorgungsberechtigter Kammerangehöriger i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zum Bezug des Waisengeldes berechtigt.

(3) Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen Euro 41,- und bei Vollweisen Euro 82,- im Monat. Die Höhe des Waisengeldes darf unter Berücksichtigung eines Witwen- oder Witwergeldes nach § 15 insgesamt für einen Versorgungsfall nicht mehr als die Höhe der Leistungen betragen, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezogen oder bezogen haben würde, wenn es zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Altersgeld gem. § 13 Abs. 3 oder Berufsunfähigkeitsgeld gem. § 14 besessen hätte. Gehen sie darüber hinaus, so erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung der Waisengelder. Erlischt der Anspruch eines versorgungsberechtigten Waisen, so erhöhen sich die Leistungen an die verbliebenen Waisen bis zum zulässigen Höchstbetrag.

(4) Der Anspruch auf Waisengeld beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Ableben des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen folgt, nicht jedoch vor dem ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Waisen ehemaliger Pächterinnen oder Pächter, wenn sie nicht zwischenzeitlich ein Apothekenrecht i. S. des § 11 Abs. 2 erworben haben.

§ 17

Leistungsvoraussetzungen

(1) Altersgeld wird gewährt, wenn versorgungsberechtigte Kammerangehörige in den letzten 20 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 15 Jahre gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tätig waren.

(2) Witwen-, Witwer- und Waisengeld sowie gegebenenfalls Leistungen nach § 14 werden gewährt, wenn versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten fünf Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tätig waren. Vereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 mit anderen Kammern getroffen wurden, bleiben davon unberührt.

(3) Kammerangehörige, die nach ihrer Approbation länger als 20 Jahre weder in öffentlichen Apotheken noch hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren, können keine Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk erhalten.

(4) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden für Versorgungsfälle gewährt, die nach dem 1.1.1956 eintreten. Leistungen für versorgungsberechtigte gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 werden nur für Versorgungsfälle gewährt, die nach dem 31.12.1999 eintreten.

§ 18

Weitere Bestimmungen

(1) Versorgungsansprüche können nicht übertragen, abgetreten, verpfändet, oder beliehen oder bevorschusst werden. Vereinbarungen dieser Art sind gegenüber der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Zusatzversorgungswerk) rechtlich unwirksam.

(2) Ansprüche auf Zahlung von Leistungen nach den §§ 13 – 15 verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen erstmalig verlangt werden können.

§ 19

Auflösung des Zusatzversorgungswerkes

(1) Das Zusatzversorgungswerk wird mit Ablauf des 31.12.2017 aufgelöst. Die Auflösung erfolgt unter Zugrundelegung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung. Mit Ablauf des 31.12.2017 erledigen sich gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG NRW alle Leistungsbescheide (Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG NRW), die vom Zusatzversorgungswerk erlassen wurden bzw. bis zum 31.12.2017 bekannt gegeben werden. Aus diesen Bescheiden können ab dem 01.01.2018 keine Rechte mehr hergeleitet werden.

(2) Das Zusatzversorgungswerk wird ab dem 01.01.2018 entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abgewickelt. Die Abwicklung erfolgt durch die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, die der zuständigen Aufsicht untersteht.

(3) Die beim Zusatzversorgungswerk am 31.12.2017 vorhandenen Vermögenswerte: Grundbesitz, Kapitalvermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Apothekerkammer Westfalen-Lippe übertragen. Die Übertragung erfolgt zweckgebunden zur Erfüllung der sich aus Absatz 4 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt hinsichtlich der übertragenen Vermögenswerte (insbesondere Grundbesitz) mit der weiteren Maßgabe, dass der Zweckbindung der sich zum 31.12.2017 ergebende Gegenwert (hinsichtlich des

Grundbesitzes: der Verkehrswert) entspricht, nicht jedoch der Vermögensgegenstand (insbesondere der Grundbesitz) selbst. Die Zweckbindung erstreckt sich nicht auf die sich ab dem 01.01.2018 ergebenden Vermögenserträge.

(4) Aus den nach Absatz 3 Satz 1 übertragenen Vermögenswerten sind die sich aus den Abwicklungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen nach Absatz 6 zu erfüllen. Reicht das übertragene Vermögen nicht aus, die sich nach Satz 1 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist ein sich ergebender Fehlbetrag vom Abwickler zu tragen. Muss das nach Absatz 3 Satz 1 übertragene Vermögen nicht insgesamt zur Erfüllung der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtungen verwandt werden, darf ein sich ergebendes Restvermögen nur für Fürsorgezwecke für Kammerangehörige, die nicht selbständig in öffentlichen Apotheken in Westfalen-Lippe oder hauptamtlich bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder hauptamtlich beim Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren oder sind bzw. für deren Hinterbliebene verwandt werden.

(5) Die Kosten der Abwicklung sind vom Abwickler ohne Rückgriff auf das nach Absatz 3 Satz 1 übertragene, der Zweckbindung unterfallende Vermögen zu tragen.

(6) Personen, die am 31.12.2017 aufgrund eines Leistungsbescheides nach Absatz 1 Satz 3 einen Leistungsanspruch gegen das Zusatzversorgungswerk erworben haben, erhalten eine Einmalzahlung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, basierend auf dem technischen Geschäftsplan bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung per 31.12.2017, ermittelt wird. Diese wird vom Abwickler durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG NRW) rechtsmittelfähig festgesetzt. Personen, die nach der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung ab dem 01.01.2018 einen Leistungsanspruch auf Altersgeld erwerben würden, werden entsprechend Satz 1 abgefunden, sobald das Anwartschaftsrecht zu einem Leistungsanspruch erstarken würde, jedoch nicht vor entsprechender Antragstellung und bezogen auf den hierdurch bestimmten Zeitpunkt. Dies mit der Maßgabe, dass für die Jahrgänge bis 1957 keine Kürzung des Abfindungsbetrages erfolgt. Die Jahrgänge 1958 bis 1962 erhalten 80% des Abfindungsbetrages, die Jahrgänge ab 1963 erhalten 60% des Abfindungsbetrages. Satz 2 gilt entsprechend. Personen, die nach der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung ab dem 01.01.2018 einen Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld, Witwen- und Witwergeld oder Waisengeld erwerben würden, erhalten eine Einmalzahlung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, basierend auf dem technischen Geschäftsplan bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung per 31.12.2017, ermittelt wird, sofern der Leistungsanspruch vor dem 01.01.2023 erstarken würde, jedoch nicht vor entsprechender Antragstellung und bezogen auf den hierdurch bestimmten Zeitpunkt. Satz 2 gilt entsprechend. Der technische Geschäftsplan nach Satz 1 und Satz 7 ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(7) Der Abwickler vertritt das in Auflösung befindliche Zusatzversorgungswerk ab dem 01.01.2018 gerichtlich und außergerichtlich nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen unter Einschluss der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Anhängige Rechtsstreitigkeiten führt der Abwickler fort. Die Verwaltung der übertragenen Vermögenswerte erfolgt nach den für den Abwickler maßgeblichen Bestimmungen unter Beachtung der sich aus diesem Beschluss ergebenden Vorgaben. Die Geschäftsführung des Abwicklers hat die für die Abwicklung erforderliche Verwaltungsarbeit zu erledigen, hinsichtlich der insoweit entstehenden Kosten wird auf Absatz 5 verwiesen.

(8) Mit der Auflösung des Zusatzversorgungswerkes am 31.12.2017 und Übernahme der Abwicklung durch den in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Abwickler zum 01.01.2018 erlöschen die Aufgaben und Befugnisse der bisher mit der Verwaltung betrauten Personen und Organe, die bestellte Geschäftsführung wird abberufen. Dies gilt vorbehaltlich der Rechnungslegung per 31.12.2017 gemäß

§ 4 der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung. Die Kosten der Rechnungslegung zum 31.12.2017 gehen zu Lasten des vom Zusatzversorgungswerk am 01.01.2018 auf den Abwickler zu übertragenen Vermögens. Der insoweit nach § 4 Abs. 6 der Satzung des Zusatzversorgungswerkes in der am 31.12.2017 geltenden Fassung zu erstellende Jahresabschluss ist der Kammerversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung zum Beschluss über die Annahme vorzulegen. Weiter hat die Kammerversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung über die Entlastung des Kammervorstandes, des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk sowie der Geschäftsführung zu beschließen.

(9) Mit Erfüllung der sich aus Absatz 4 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen bzw. Übertragung eines Restvermögens nach Absatz 4 Satz 3 und Erstellung einer entsprechenden Schlussrechnung endet die Abwicklung. Über die Annahme der Schlussrechnung hat die Kammerversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für den Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Die Satzung tritt am 31.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zusatzversorgungswerks der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 07.12.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.05.2009 außer Kraft. Die Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt zu geben.

(2) Die §§ 1 bis 18 der Satzung treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach der Genehmigung des Beschlusses der Kammerversammlung über die Schlussrechnung nach § 19 Absatz 9 Satz 3 durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist entsprechend den Regelungen, die die Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für die Bekanntgabe von genehmigungspflichtigen Satzungen und Satzungsänderungen vorsieht, bekannt zu geben.“

Ausgefertigt:

Münster, den 22. November 2017

APOTHEKERRKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 24. November 2017

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: Vers. 35-00-1(11) – III B 4

im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Dr. Steenken)

– MBl. NRW. 2017 S. 1026

22308

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– P 3010 – 5 – II A 4 –

Vom 1. Dezember 2017

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft habe ich die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2017 beschlossene Änderung der Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen sowie einiger redaktionellen Änderungen mit Erlass vom heutigen Tage gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst – FHGöD – vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen vom 22. Februar 2006 (MBl. NRW. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden jeweils in der Nummer 1 und der Nummer 2 die Wörter „Laufbahn des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leitung eines Lehrbereichs der Fachhochschule wird von der Leitung der Fachhochschule benannt.“

Artikel 2

Die Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1030

224

Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinien Denkmalpflege“

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– VB5 – 42.19 –

Vom 26. Oktober 2017

1.

In Nummer 9.2 des Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport „Förderrichtlinien Denkmalpflege“ vom 5. Juni 2003 (MBl. NRW. S. 605), der zuletzt durch Runderlass vom 12. Oktober 2012 (MBl. NRW. S. 691) geändert worden ist, wird die Angabe „31.12.2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

2.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1030

311

Änderung der Allgemeinverfügung und des Runderlasses „Schöffenwahl-AV“

Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz (3221- I. 2) und Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (313-3.6105)

Vom 7. Dezember 2017

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz (JMBL NRW S. 70) und der Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MBL NRW S. 134) vom 4. März 2009 in der Fassung vom 22. Februar 2011 (JMBL NRW S. 58/MBL NRW S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 Satz 6 werden die Wörter „nicht mehr benannt werden sollen“ durch die Wörter „die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen“ ersetzt.
2. Nummer 2.4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im sechsten Spiegelstrich wird nach dem Wort „sind“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der siebte Spiegelstrich wird aufgehoben.
3. In Nummer 2.5 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- Personen, die

 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,“
4. In Nummer 2.7 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 GO NW“ durch die Angabe „§ 48 GO NRW“ ersetzt.
5. In Nummer 7.9 wird nach der Angabe „6“ die Angabe „JGG“ eingefügt.
6. In Nummer 10.2 werden die Wörter „Kreis Aachen“ durch die Wörter „Städteregion Aachen“ ersetzt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 1031

33

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 27. November 2017

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV NRW 2013 S. 143, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2016, durch Satzung vom 22. November 2017 bekannt. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14. November 2017 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 27. November 2017

J u s t

Vorstandsvorsitzender

B ö g e r

Stellv. Vorstandsvorsitzender

– MBL NRW. 2017 S. 1031

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 22. November 2017

Aufgrund des Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl S. 371), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 296), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2016 (StAnz Nr. 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 4 Nr. 1 wird nach dem Wort „Krankengeld“ ein Komma und das Wort „Verletztengeld“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach den Worten „gewährt wird“ die Worte „oder eine Beitragsfestsetzung nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 erfolgt“ eingefügt.
3. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
4. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Zitat „Absatz 6 Satz 3“ durch das Zitat „Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (Aufsicht) mit Schreiben IA4-1235-10-30 vom 20. November 2017 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 22. November 2017

O c h s n e r

Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

– MBL NRW. 2017 S. 1031

71110

Waffenrechtliche Erlaubnisse zur Verwendung von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 402-57.06.13 –

Vom 26. Oktober 2017

Die folgenden Regelungen betreffen ausschließlich Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern, da bei den Büchsenpatronen, die die nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geforderte Leistung erzielen, die Geschosse regelmäßig im Überschallbereich fliegen und eine vollständige Schalldämpfung des Mündungs- und Geschosknalls ausschließen. Die nachfolgenden Regelungen treten mit Ablauf des 31. Oktober 2017 in Kraft.

Die Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1.

Bedürfnis eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe

Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber wird für Jägerinnen und Jäger – unabhängig von einer etwaigen Vorschädigung des Gehörs – aus Gründen des Gesundheitsschutzes grundsätzlich nach § 8 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, anerkannt. In begründeten Fällen, wie beispielsweise bei einem anerkannten Nachschuchengespann im Sinne des § 29 Absatz 3 der Neufassung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, kann ein Bedürfnis für die Nutzung weiterer Schalldämpfer für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen anerkannt werden.

2.

Erforderlichkeit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagdausübung

Die Erforderlichkeit eines Schalldämpfers für Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern zur Reduzierung der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheins nach § 15 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes nachzuweisen.

3.

Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagdausübung

Ein Schalldämpfer ist geeignet im Sinne des § 8 Nummer 2 des Waffengesetzes, wenn durch seine Verwendung das Ziel des Gesundheitsschutzes durch Lärmreduktion erreicht wird. Diese Eignung ist regelmäßig gegeben, da angesichts der technischen Entwicklung davon ausgegangen werden kann, dass mit den meisten auf dem Markt befindlichen Schalldämpfern eine Reduktion des Spitzenschalldrucks von mindestens 20 dB (C) erreicht wird. Zudem wird die Jägerin oder der Jäger im eigenen Interesse auf eine entsprechende Eignung des Schalldämpfers achten.

4.

Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

Nach einer Bewertung des Bundeskriminalamts ist davon auszugehen, dass auch mit einer stärkeren Verfügbarkeit von Schalldämpfern für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen. In der Regel wird daher das persönliche Interesse der Jägerin oder des Jägers gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung überwiegen und die

entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis zu erteilen sein.

5

Verfahrenshinweise

Der Schalldämpfer muss in die jeweilige Waffenbesitzkarte (WBK) der Jägerin oder des Jägers eingetragen werden. Beim Eintrag des Schalldämpfers in die WBK ist zu vermerken, dass dieser nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern verwendet werden darf. Ein Bedürfnis für einen Schalldämpfer ist nur anzuerkennen, wenn in der WBK der Jägerin oder des Jägers mindestens eine Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist.

Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdlangwaffe besteht nicht. Für die Eintragung der Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers in die WBK (Voreintrag nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes) genügt die Kaliberangabe der Jagdlangwaffe, für die der Schalldämpfer erworben werden soll. Der Schalldämpfer muss nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber konkret zugeordnet werden.

Bei der Eintragung des Erwerbs nach § 10 Absatz 1a des Waffengesetzes sind diese Angaben um die genaue Bezeichnung des erworbenen Schalldämpfers gemäß den Herstellerangaben zu ergänzen.

6.

Kein Erfordernis eines Waffenscheins

Schalldämpfer stehen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 der Anlage 1 des Waffengesetzes grundsätzlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Daher greift für sie auch § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes entsprechend, der Jagdscheininhabern das Führen von Jagd Waffen bereits kraft Gesetzes erlaubt. Auch für das Führen eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber bedarf es daher keines Waffenscheins; vielmehr genügt der Eintrag in die WBK.

7.

Aufbewahrung

Schalldämpfer sind entsprechend wie Langwaffen aufzubewahren, da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen. Schalldämpfer sind jedoch nicht auf die Waffenkontingente für Aufbewahrungsbehältnisse nach § 13 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, anzurechnen.

– MBl. NRW. 2017 S. 1032

74

Änderung des Erlasses zur Notifizierung von Untersuchungsstellen nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-3-958.02 –

Vom 5. Dezember 2017

Der Runderlass „Notifizierung von Untersuchungsstellen nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „sowie der „Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften“ vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1504)“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Spiegelstrich wird aufgehoben.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 Klärschlammverordnung und“ gestrichen und die Angabe „21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) die zuletzt durch Artikel 1 u. Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 611)“ wird durch die Angabe „4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 5 und 6 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist“ ersetzt.
 - cc) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Angabe „Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Klärschlammverordnung regelt Anforderungen an Stellen, die Probenahmen und Untersuchungen durchführen, in den §§ 32 und 33 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.“

2. In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „für diese Aufgaben“ durch die Wörter „nach diesem Erlass“ ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Satz 4 wird folgender fünfter Spiegelstrich eingefügt:

„- Untervergabe von Teilbereichen, für die keine eigene Notifizierung vorliegt, nur an Stellen zu vergeben, die für diese Teilbereiche notifiziert sind. Dabei ist der Originalbericht dem Untersuchungsbericht beizufügen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse kann nur von der dafür notifizierten Stelle erfolgen.“

4. Nummer 7 wird aufgehoben.

5. Nummer 8 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1032

II.**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 3 –

Vom 6. Dezember 2017

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- **Elmar Brok**, Bielefeld
- **Erika Denker**, Wilnsdorf
- **Wilhelm Adolf Hesse**, (Willy), Arnsberg
- **Peter Hillebrand**, Bergisch-Gladbach
- **Prof. Dr. Helmut Hoyer**, Hagen
- **Wilfried Johnen**, Düsseldorf
- **Ralf Kersting**, Olsberg
- **Prof. Wolfgang Löwer**, Bonn
- **Andreas Meyer-Lauber**, Hagen
- **Ernst Mommertz**, Köln
- **Edgar Moron**, Erftstadt
- **Dieter Nuhr**, Ratingen
- **Prof. Dr. mult. Hilarion Petzold**, Erkrath
- **Gertrud Reske**, Voerde
- **Adelheid Rieffel**, Bielefeld
- **Werner Schell**, Neuss
- **Gabriele Thomayer**, Dülmen
- **Frauke Zottmann-Neumeister**, Königswinter

– MBl. NRW. 2017 S. 1033

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 8. Dezember 2017

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 31. Dezember 2017 ausscheidende Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Bernd Dehmel (SPD), ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBl. NRW. S. 479)

Münster, 8. Dezember 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 1033

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569